



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 130/09

19.05.2009

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dr. Schertz ./ Schälke

wird der Antrag auf Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen den Schuldner auf Kosten der Gläubigerin nach einem Wert von 3.000,00 € zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Dem Schuldner ist durch einstweilige Verfügung vom 17.02.2009 unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden, in Bezug auf den Antragsteller zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen zu lassen und / oder verbreiten zu lassen:

„Wir erinnern uns an die Zeugenbefragung in Anwesenheit der Klägerin. Die Zeugen sagten fragwürdig aus. Anwalt Dr. Christian Schertz jubelte offen bei jeder einstudiert erscheinenden Zeugenaussage.“

„Dieses Zensuranliegen von Romy Haag brachte den Anwälten von der Kanzlei Schertz Bergmann ein Honorar von Einiges mehr als 10.000,00 €.“

Die einstweilige Verfügung ist dem Schuldner am 26.02.2009 zwecks Vollziehung zugestellt worden.

Der Schuldner hat u. a. am 17.03.2009 die folgende Darstellung auf seiner Webseite „www.buskeismus.de“ eingestellt:

Zensurverfahren gegen der Gerichtberichterstatter

Aktenzeichen	Datum	Gegenstand des beantragten Verbots	Kläger / Beklagter
27 O 130/09	EV 17.02.09	Bericht über Romy Haag / Moon Suk Schertz-Honorar über 10.000,00 €	Anwalt Dr. Christian Schertz ./ Schälke

Der Gläubiger meint, damit wiederhole der Schuldner die ihm in Bezug auf ihn verbotenen Äußerungen, insbesondere die unwahre Behauptung, dass dieses Verfahren seiner Kanzlei ein Honorar von „einiges mehr als 10.000,00 €“ gebracht habe.

Er beantragt,

gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld zu verhängen.

Der Schuldner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er meint, bei der streitgegenständlichen Darstellung handele es sich um eine zulässige dokumentierende Berichterstattung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Gegen den Schuldner war kein Ordnungsgeld nach § 890 ZPO zu verhängen, weil er nicht gegen das Unterlassungsgebot der einstweiligen Verfügung vom 17.02.2009 verstoßen hat.

Dem Schuldner ist es hiernach verboten, die entsprechenden Äußerungen in Bezug auf den Gläubiger zu wiederholen.

Die Wiederholung einer untersagten Äußerung stellt aber dann keine Zuwiderhandlung gegen ein Unterlassungsverbot dar, wenn dies im Rahmen einer den Anlass und Inhalt des Verbotes bloß dokumentierenden Berichterstattung geschieht. In einem solchen Fall liegt lediglich die - als solche zutreffende - Mitteilung über das erwirkte Verbot vor. Voraussetzung hierfür ist, dass dem durchschnittlich aufmerksam wahrnehmenden Adressaten der bloß referierende Charakter der Berichterstattung zum Ausdruck kommt.

Nach dieser Maßgabe hat der Schuldner die ihm verbotenen Äußerungen nicht wiederholt. Dies folgt bereits daraus, dass er auf seiner Webseite „www.buskeismus.de“ unter der Überschrift „Gegenstand des beantragten Verbotes“ lediglich das Verfahren und dessen Streitgegenstand in Stichworten wiedergibt. Damit wird dem Leser nicht vermittelt, dass der Schuldner die im Verfahren getätigten Äußerungen weiter aufrecht erhält. Vielmehr handelt es sich um eine zulässige dokumentierende Berichterstattung.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 Satz 3, 91 Abs. 1 ZPO.

Becker

von Drenkmann

Kuhnert

Ausgefertigt

Wiese
Justizangestellte

